

KITA-Verordnung

vom 6. Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Grundsatz	3
	Planung	3
	Anwendungsbereich	3
2.	Beitragsberechnung	3
	Beitragssatz	3
	Normkosten Kinderkrippe	3
	Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	3
	Normkosten Kinderhort	3
	Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderhorte	4
	Normkosten Tagesfamilienbetreuung	4
	Gewichtung der Betreuungstage	4
	Beitragsberechtigte Betreuungstage	4
	Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	4
3.	Elternbeiträge	4
	Nicht subventionierte Betreuungstage	4
4.	Verfahren	4
	Gesuch	4
	Leistungsvereinbarung	4-5
	Geltendmachung des kommunalen Beitrages	5
5.	Betriebsführung	5
	Aufnahmepflicht	5
	Dokumentation	5
6.	Schlussbestimmungen	5
	Ergänzende Bestimmungen	5
	Widerruf der Leistungsvereinbarung	5
	Rechtsschutz	5
	Inkrafttreten	5

Gestützt auf das Jugendhilfegesetz sowie auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1
Grundsatz	¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
	² Die Gemeinde Fehraltorf beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.
	§ 2
Planung	Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.
	§ 3
Anwendungsbereich	¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze in Fehraltorf, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. Juni 2008 über die Bewilligung von Kinderkrippen bzw. die vom 4. Juni 2007 über die Bewilligung von Tageshorten erfüllen, sowie auf die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.
	² Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Fehraltorf treffen.
II. Beitragsberechnung	
	§ 4
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.
	§ 5
Normkosten Kinderkrippe	¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:
	a) Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde.
	b) Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.
	c) Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss § 3 vorgesehene und politisch erwünschte Kriterien.
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	² Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie der nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	§ 6
Normkosten Kinderhort	¹ Die Normkosten bei den Kinderhorten setzen sich aus einem für alle Kinderhorte einheitlichen Basisbeitrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zu- und Abschlägen zusammen:
	a) Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde.
	b) Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kinderhorten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.
	c) Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss

	§ 3 vorgesehene und politisch erwünschte Kriterien.
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderhorte	² Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge sowie der nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% bei den Kinderhorten und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	§ 7
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	¹ Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.
	² Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	§ 8
Gewichtung der Betreuungstage	¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien (Krippen- und Hortrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
	² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.
	³ Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.
	§ 9
Beitragsberechtigte Betreuungstage	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte den Anteil der beitragsberechtigten Tage fest.
	§ 10
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden festgelegt.
III. Elternbeiträge	
	§ 11
Elternbeiträge	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Fehraltorf wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.
	² Der Gemeinderat kann im Elternbeitragsreglement auch Beiträge für Betreuungskosten von Kindern für in Fehraltorf arbeitende Eltern vorsehen. Diese Plätze können gegen oben begrenzt werden.
	³ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.
	§ 12
Nicht subventionierte Betreuungstage	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Fehraltorf nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.
IV. Verfahren	
	§ 13
Gesuch	Kinderkrippen und Kinderhorte sowie Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:
	a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion.
	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten je nach Rechtsform.
	c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag.
	§ 14
Leistungsvereinbarung	¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zuspicherung von Planungskontingenten. ² Bei den Kinderkrippen und Kinderhorten werden darin die beitrags-

	berechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten. ³ Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.
	⁴ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.
	⁵ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.
	⁶ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.
	§ 15
Geltendmachung des kommunalen Beitrages	¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.
	² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.
V. Betriebsführung	
	§ 16
Aufnahmepflicht	¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -stunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgut-schriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.
	² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.
	³ Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Fehraltorf zu bevorzugen.
	⁴ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).
	§ 17
Dokumentation	¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.
	² Entzieht die Vormundschaftsbehörde dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.
VI. Schlussbestimmungen	
	§ 18
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.
	§ 19
Widerruf der Leistungsvereinbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholtem Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder bei Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion (aktuell diejenigen vom 5. Juni 2008) bzw. der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten der Bildungsdirektion (aktuell diejenigen vom 4. Juni 2007) eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
	§ 20
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	§ 21
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft.